OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607225/13/KHa/Bb**

Datum: **Linz, 13. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. Dezember 2024, GZ: BHGM/922070123658/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. April 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen für den Beschwerdeführer weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2024, GZ: BHGM/922070123658/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der StVO, wobei dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen wurde (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 20.09.2022, 10:40 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 20.09.2022, 10:40 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs.1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 125,00	2 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 -

159/1960 zuletzt geändert
durch BGBl. I Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 22,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 247,50"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Gesten des Zeugen auf den Verkehrsunfall mit Sachschaden aufmerksam hätte werden müssen oder aufgrund der dortigen schmalen Straßensituation zumindest eine Kollision in Betracht hätte ziehen müssen. Der Beschwerdeführer habe sich jedoch ohne anzuhalten von der Unfallstelle entfernt und in weiterer Folge keinen Datenaustausch durchgeführt bzw. die nächste Polizeidienststelle verständigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 17. Dezember 2024, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Jänner 2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er ausführte, keine Verwaltungsübertretungen begangen zu haben. Er beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Weiters fand am 3. April 2025 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahm und C__, wohnhaft D__, als Zeuge einvernommen wurde. Der Beschwerdeführer blieb der Verhandlung aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt fern. Er sprach sich anlässlich des Telefonats mit der erkennenden Richterin trotz seiner Abwesenheit für die Durchführung der

anberaumten Verhandlung aus. Der beigezogene Sachverständige für Verkehrstechnik Dipl. HTL-Ing. E__ erstattete ein Gutachten zur Frage einer allenfalls stattgefundenen Kollision zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW mit dem Kennzeichen aaa und dem geparkten PKW, Audi A1 mit dem Kennzeichen bbb, insbesondere zur Übereinstimmbarkeit der angegebenen Schadens- bzw. Berührungspunkte an den beiden Fahrzeugen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Am 20. September 2022 gegen 10:40 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von F__, auf der B-Straße, von G__ kommend in Richtung H__. Der Zeuge C__ lenkte zur selben Zeit seinen Firmen-PKW auf der Wartberger Straße in die entgegengesetzte Richtung, in Fahrtrichtung Ort F__.

Unmittelbar rechts an die B-Straße angrenzend, beginnend auf Höhe Objekt Wartberger Straße 4 bis einschließlich Objekt Nr. ccc, befindet sich ein Parkstreifen, auf welchem zum damaligen Zeitpunkt in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers, etwa auf Höhe Objekt Nr. ddd – ccc der PKW, Audi A1, mit dem Kennzeichen bbb, abgestellt war. Der Beschwerdeführer fuhr mit seinem PKW an dem rechts geparkten Audi A1 vorbei.

Es konnte letztlich nicht festgestellt werden, ob es im Zuge des Vorbeifahrens des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW am abgestellten PKW, Audi A1 zu einer Berührung (Streifkollision) gekommen ist.

II.2. Der Beschwerdeführer hielt den von ihm gelenkten PKW nach dem Vorbeifahren am Audi nicht an, sondern setzte seine Fahrt fort und unterließ es, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen bzw. dem Lenker/der Lenkerin des abgestellten Audi A1 seine Identität nachzuweisen.

Der Zeuge C__ erstattete um ca. 10:45 Uhr persönlich bei der Polizeiinspektion F__ Anzeige über einen von ihm beobachteten Vorfall zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW, Kennzeichen aaa und dem abgestellten Audi A1 mit dem Kennzeichen bbb und einer vermeintlich wahrgenommenen Kollision.

II.3. Festgestellt werden konnte, dass der PKW des Beschwerdeführers im Bereich des vorderen Kotflügels in einer Höhe zwischen 60 und 70 cm und in der Ausprägung von etwa 10 cm eine Beschädigung aufweist. Festgestellt werden konnte weiters, dass auch der Audi A1 am oberen Radlauf des Hinterrades in einer Höhe von etwa 68 bis 70 cm und in der Ausdehnung von etwa 2 bis 3 cm beschädigt ist.

Es konnte jedoch anhand des vorliegenden Lichtbildes des Audi A1 nicht festgestellt werden, ob es sich auch beim Schadensbild auf der Stoßstange des Audi um Sachschaden oder nur um Spiegelungen handelt. Weiters konnte nicht festgestellt werden, ob das im Akt weiters einliegende Lichtbild die Abstellposition des Audi A1 zum Tatzeitpunkt wiedergibt, da nicht festzustellen war, wann das Lichtbild aufgenommen wurde. Es konnte damit eine Korrespondenz der (nachweisbaren) Schäden an den beiden Fahrzeugen aus KFZ-technischer Sicht nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Verkehrsunfallsanzeige vom 22. September 2022 und der beigeschlossenen Lichtbildbeilage sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, hier insbesondere aus der Aussage des Zeugen C__ und dem Gutachten des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Sachverständigen für Verkehrstechnik Dipl. HTL-Ing. E__.

III.2. Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Tatort gelenkt und an dem am rechten Parkstreifen abgestellten PKW, Audi A1 mit dem behördlichen Kennzeichen bbb vorbeigefahren ist. Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer nach dem Vorbei-Fahrmanöver seinen PKW nicht angehalten hat, sondern dass dieser seine Fahrt fortgesetzt hat. Gleiches gilt für die Feststellung, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt im Verlauf des Vorfalls die nächste Polizeidienststelle verständigt hat bzw. er gegenüber dem Lenker/der Lenkerin des Audi A1 seine Identität nicht nachgewiesen hat.

III.3. Aufgrund des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahrens konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es tatsächlich zu einer Streifkollision zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW und dem abgestellten PKW, Audi A1 gekommen ist.

Der Zeuge C__ konnte sich im Rahmen seiner Befragung nur mehr vage an den Vorfall erinnern. Er schilderte, damals die B-Straße in Fahrtrichtung Ort F__ entlanggefahren zu sein, als ihm der Beschwerdeführer mit dem PKW entgegenkam. Der Zeuge befand sich zum Zeitpunkt seiner Wahrnehmungen in einer Entfernung von ca. 20 Metern zum PKW des Beschwerdeführers. Er glaubte sich daran zu erinnern, gesehen zu haben, dass im Zuge des Vorbei-Fahrmanövers des Beschwerdeführers ein PKW gewackelt hat. Ob es sich dabei um den geparkten Audi A1 oder den PKW des Beschwerdeführers gehandelt hat, konnte der Zeuge

nicht mehr konkret angeben. Hat allerdings lediglich der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW „gewackelt", kann dies auch auf eine Fahrzeugbewegung im normalen Fahrbetrieb des fahrenden Fahrzeuges zurückzuführen sein und muss dieser vom Zeugen wahrgenommenen Fahrzeugbewegung nicht notwendiger Weise eine Berührung mit dem geparkten Fahrzeug vorangegangen sein.

Der Zeuge begründete seine nur mehr sehr vagen und rudimentären Erinnerungen nachvollziehbarerweise damit, dass sich der Vorfall bereits im Jahr 2022 ereignet hat und der Zeuge aufgrund seiner Tätigkeit im Außendienst stets mit schwierigen Fahrsituationen konfrontiert ist.

III.4. Der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige für Verkehrswesen konnte in seinem Gutachten aus KFZ-technischer Sicht unter Zugrundelegung der vorliegenden Aktenunterlagen und Internetrecherchen auf Google Street View letztendlich keine Aussage dazu treffen, ob das im Akt einliegende Lichtbild, welches den Audi A1 in leichter Schrägstellung am Parkstreifen abgestellt zeigt, die Abstellposition zum Unfallszeitpunkt wiedergibt, da nicht festzustellen war, wann das Lichtbild polizeilich aufgenommen wurde.

Zudem konnte der Sachverständige aufgrund des nur einzig vorliegenden Schadenslichtbildes des Audi A1 nicht feststellen, welche Ausprägung das Schadensbild am Audi tatsächlich hat. Am Lichtbild ist zu erkennen, dass der Audi A1 am oberen Radlauf des linken Hinterrades einen Schaden in einer Höhe von ca. 68 bis 70 cm und in der Ausdehnung von etwa 2 bis 3 cm aufweist und dieser Schaden sich möglicherweise über die Trennfuge auf die hintere Stoßstange zieht. Da das diesbezüglich vorliegende Lichtbild den Audi A1 regennass zeigt, konnte der Sachverständige aus verkehrstechnischer Sicht nicht gesichert feststellen, ob es sich beim Schadensbild auf der Stoßstange um Spiegelungen oder um weiteren Sachschaden handelt. Aus technischer Sicht konnte damit eine Korrespondenz mit dem Schaden an dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW, welcher im Bereich des rechten vorderen Kotflügels in einer Höhe zwischen 60 und 70 cm und in der Ausprägung von etwa 10 cm dokumentiert ist, nicht eindeutig festgestellt werden.

Weiters konnte der Sachverständige aufgrund der Aussage des Zeugen C__, der die wahrgenommene Fahrzeugbewegung im Zuge des Vorbei-Fahrmanövers des Beschwerdeführers schließlich weder dem Audi A1 noch dem PKW des Beschwerdeführers zuordnen konnte, nicht feststellen, ob es überhaupt zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge gekommen ist.

Das Sachverständigengutachten konnte damit letztendlich keinen gesicherten Beweis für das das Vorliegen einer Kollision bzw. einem daraus resultierenden Sachschaden am Audi A1 und/oder am PKW des Beschwerdeführers erbringen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet das vom beigezogenen Sachverständigen erstattete Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte der Entscheidung daher bedenkenlos zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die in Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

IV.2. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung sowohl für die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO normierte Anhaltepflicht als auch für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigen zu erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Als Verkehrsunfall wird jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis definiert, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036 mwN).

IV.3. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo" darf eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo" greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen in dessen mündlich erstatteten Gutachten, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass durch das verfahrensgegenständliche Fahrmanöver (Vorbeifahren des vom Beschwerdeführer gelenkten PKWs am auf dem Parkstreifen abgestellten PKW, Audi A1) ein Verkehrsunfall und daraus resultierend ein Sachschaden an einem der beiden PKW eingetreten ist. Die diesbezüglichen vorliegenden Fakten reichen – wie dies in der Beweiswürdigung dargestellt wurde und wie dies der beigezogene Amtssachverständige im Rahmen seines Gutachtens ausführlich dargelegt hat – als Beweisergebnis nicht aus, um die entsprechenden Feststellungen mit der hierfür erforderlichen Sicherheit treffen zu können.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, aus dem ein Sachschaden resultierte.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV.4. Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Taten sowohl gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Spruchpunkt 1.) als auch gemäß § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2.) aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnten, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich beider Spruchpunkte aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo" einzustellen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

IV.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei und hinsichtlich Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses für den Beschwerdeführer unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo" ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. (§ 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO) ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas